



## **HANDBUCH FÜR DIE ANWENDUNG DER VORSCHRIFTEN ZUR SICHERHEIT UND HYGIENE BEI DER ARBEIT**



**VERFAHREN ZUR ABWICKLUNG VON ARBEITEN, LIEFERUNGEN UND  
DIENSTLEISTUNGEN (1. TITEL, ARTIKEL 26)  
AUF ZEITLICH BEGRENZTEN UND ORTSVERÄNDERLICHEN  
BAUSTELLEN (4. TITEL)  
IM SINNE DES GESETZESVERTRETENDEN DEKRETES VOM 9. APRIL  
2008 IN GELTENDER FASSUNG  
“EINHEITSTEXT ÜBER DIE ARBEITSSICHERHEIT”**

Bozen, den 01-02-2010

Mitarbeit:

für die Abteilung 11 – Dr. Georg Tengler

für die Abteilung 10 – Dr. Ing. Gabriella Zanetti

Externer Mitarbeiter – Dr. Arch. Luca Marchesoni



## VORBEMERKUNG

Durch den Erlass des gesetzesvertretenden Dekretes 81/08, des so genannten Einheitstextes, und, als Ergänzung und Berichtigung, des gesetzesvertretenden Dekrets (GVD) 106/09 wurden die Rechtsgrundlagen zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit neu geregelt.

Der Einheitstext besteht aus 306 Artikeln mit 13 Titeln sowie 68 Anhängen und ersetzt fast vollständig die vorher geltenden Bestimmungen.

## ZIELSETZUNG UND ANWENDUNGSBEREICH

Ziel der vorliegenden Unterlage ist die Festlegung eines Verfahrens zur Umsetzung der Sicherheits- und Hygienevorschriften am Arbeitsplatz für sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der Durchführung öffentlicher Aufträge, insbesondere mit Bezug auf die Bewertung der Gefahren und die Ausarbeitung der Arbeitsunterlagen in den verschiedenen Arbeitsabschnitten.

Die vorliegende Unterlage soll im Sinne des gesetzesvertretenden Dekretes 81/08 in der geltenden Fassung folgende Fragestellungen erläutern:

- welche Tätigkeiten in zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen in den Anwendungsbereich des 4. Titels fallen; für welche dieser Tätigkeiten die Beauftragung der Sicherheitskoordinatoren und die Bereitstellung eines Sicherheits- und Koordinierungsplans erforderlich sind;
- für welche Tätigkeiten im Rahmen von Arbeits- und Werksverträgen nach 1. Titel, Artikel 26 das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen DUVRI auszuarbeiten ist und welche besonderen Koordinierungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang erforderlich sind.

## RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ausarbeitung der vorliegenden Unterlage wurden die geltenden Gesetze berücksichtigt; die wichtigsten davon werden hier angeführt.

| Vorschrift   | Titel - Inhalt  |
|--|---|
| Gesetzesvertretendes Dekret vom 12. April 2006, Nr. 163      | Kodex der öffentlichen Verträge für Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen zur Umsetzung der Richtlinien 2004/17/EG e 2004/18/EG  |
| Gesetz 3 August 2007, Nr. 123                                | Maßnahmen für den Gesundheitsschutz und für die Sicherheit bei der Arbeit sowie Ermächtigung der Regierung zur Neuordnung und Neugestaltung der einschlägigen Gesetze                 |
| <b>Gesetzesvertretendes Dekret vom 9. April 2008, Nr. 81</b> | Umsetzung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. August 2007, Nr. 123 zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit bei der Arbeit; gültig seit 15.05.2008 (neuer Einheitstext)                |
| Beschluss der Landesregierung vom 3. November 2008, Nr. 4065 | Genehmigung des «Einheitsdokumentes für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (Duvri) für die Zusammenarbeit und die Koordinierung»   |
| Gesetzesvertretendes Dekret vom 3. August 2009, Nr. 106      | Ergänzende und berichtigende Bestimmungen zum gesetzesvertretenden Dekret vom 9. April 2008, Nr. 81 bezüglich Gesundheitsschutz und Sicherheit bei der Arbeit; gültig seit 20.08.2009 |



## BEGRIFFE

Für die Anwendung dieser Anweisungen gelten die folgenden Begriffe.

- 1 **Bauherr** ist der rechtlich und wirtschaftlich verantwortliche Auftraggeber bei der Durchführung von Bauvorhaben sowohl als Ganzes als auch in getrennten Abschnitten. Bei öffentlichen Arbeiten ist der Bauherr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche, im Rahmen der Abwicklung der Baumaßnahme, über die Entscheidungs- und Ausgabenbefugnis verfügt.
- 2 **Auftragnehmer** ist die Vertragspartei, die sich zur Lieferung der Güter, Dienstleistungen, Bauwerke oder Arbeiten gegenüber der anderen Vertragspartei, dem Bauherrn, verpflichtet hat.
- 3 **Beauftragtes Unternehmen** ist das Unternehmen, das den Werksvertrag mit dem Bauherrn abgeschlossen hat; bei der Erbringung der vereinbarten Leistung kann es auf ausführende Unternehmen und selbständige Mitarbeiter zurückgreifen. Bei einem Unternehmenskonsortium ist das beauftragte Unternehmen jenes Mitglied, welches vom Konsortium mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt wurde und welches dem Auftraggeber bei der Vergabe der Arbeiten benannt wurde. Sind mehrere Mitglieder benannt wurde und welches diese Rolle übernommen hat.
- 4 Als **ausführende Unternehmen** gelten sämtliche Betriebe jeglicher Rechtsform mit wenigstens einem Mitarbeiter, im Betrieb tätigen Familienangehörigen oder Gesellschafter, die bei Einsatz eigener Mittel die Arbeiten ausführen.
- 5 Bei **selbständigen Mitarbeitern** handelt es sich um natürliche Personen, die Aufträge erfüllen, ohne in einem Angestelltenverhältnis zu einem Arbeitgeber zu stehen und ohne Angestellte zu beschäftigen. Selbständige Mitarbeiter sind Handwerker, die üblicherweise als Einzelunternehmen auftreten.
- 6 **Weitervergabe** ist ein Vertrag, bei welchem der Auftragnehmer die Durchführung ihm übertragener Leistungen unabhängig vom Standort an Dritte (Nachunternehmen) zum Teil oder als Ganzes weiter vergibt.
- 7 **Vermietung ohne Bedienung**: die Vermietung der Maschinen und Geräte erfolgt zur Nutzung durch den Mieter, welcher das Betriebspersonal und die Betriebsstoffe zu besorgen hat.
- 8 **Vermietung mit Bedienung**: Vermietung von Maschinen und Geräten an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten einschließlich des Bedienungs- und Hilfspersonals und der Betriebsstoffe.
- 9 **Zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustelle**: Standort, an dem Hoch- und Tiefbauarbeiten nach dem Verzeichnis im Anhang 10 des gesetzesvertretenden Dekrets 81/08 ausgeführt werden.
- 10 **Verantwortlicher der Arbeiten (VdA)** ist die Person, welcher der Bauherr die Planung des Bauwerks beziehungsweise die Überwachung der Arbeiten überträgt. Im Anwendungsbereich des GVD 163/06 in geltender Fassung ist der VdA alleine für die Abwicklung des Bauvorhabens zuständig.
- 11 **Sicherheitskoordinator für die Planung (KP)** ist die Person, welche im Auftrag des Bauherrn oder des VdA die Verpflichtungen nach GVD 81/2008, Artikel 91 erfüllt.
- 12 **Sicherheitskoordinator für die Ausführung der Arbeiten (KA)** ist die Person, welche im Auftrag des Bauherrn oder des VdA die Verpflichtungen nach GVD 81/2008, Artikel 92 erfüllt.
- 13 **Sicherheits- und Koordinierungsplan (SKP)** wird vom KP nach den Vorschriften in GVD 81/2008, Artikel 100 und Anhang 15 ausgearbeitet.
- 14 **Faszikel des Bauvorhabens** wird vom KP nach den Vorschriften in GVD 81/2008, Artikel 100 und Anhang 16 ausgearbeitet.
- 15 **Ersatzsicherheitsplan (ErSP)** wird in den Fällen wo GVD 81/2008, 4. Titel nicht anwendbar ist, vom Auftragnehmer anstelle des Sicherheits- und Koordinierungsplans nach GVD 163/06, Artikel 131, Absatz 2, Buchstabe b) ausgearbeitet; in der Unterlage werden die vom Unternehmer getroffenen verfahrenstechnischen Entscheidungen sowie die Zuständigkeiten innerhalb der Personalstruktur und bei der Ausführung der Arbeiten festgehalten. Nach GVD 81/2008, Anhang 15 entspricht der Inhalt jenem des SKPs, mit Ausnahme der Sicherheitskosten, welche nicht angeführt werden.
- 16 **Einsatzsicherheitsplan (EISP/POS)** ist die Unterlage, welche von allen beauftragten, an der Durchführung der Baumaßnahme beteiligten Arbeitgebern (beauftragte und/oder ausführende Unternehmen) mit Bezug auf die jeweilige Baustelle nach GVD 81/2008, Artikel 17, Absatz 1, Buchstabe a) ausgearbeitet wird; der Inhalt ist in GVD 81/2008, Anhang 15 festgelegt.
- 17 **Mann-Tage** ist ein Richtwert, als Summe der zur Erbringung der Leistung von den auf der Baustelle Beschäftigten, einschließlich der selbständigen Mitarbeiter, aufgewendeten Arbeitstage.
- 18 **Technische und fachliche Kapazität** besteht aus dem organisatorischen Fachwissen sowie aus der Verfügbarkeit an Arbeitskräften und an Mitteln zur Vertragserfüllung.
- 19 **DUVRI** ist das Einheitsdokument zur Bewertung der Gefahren bei Arbeitsüberschneidungen, als Anhang zum Werksvertrag; in der Unterlage werden die zur Beseitigung oder Minderung der Gefahren durch Überschneidungen nach GVD 81/2008, Artikel 26, Absatz 3 erforderlichen Massnahmen festgelegt.
- 20 **Gefahren durch Überschneidungen** sind sämtliche innerhalb des Betriebes oder der Produktionseinheit mit der Vertragserfüllung zusammenhängenden Gefahren, die im DUVRI aufscheinen. Es handelt sich nicht um jene Gefahren, die typischerweise bei der Ausübung der eigenen Tätigkeit der Auftraggeber in ihrer Funktion als Arbeitgeber, der Nachunternehmer oder der selbständigen Mitarbeiter auftreten.



## FESTSTELLUNG DER ART DER ARBEITEN UND FESTLEGUNG DER JEWEILS GEBOTENEN VERFAHREN BEI DER ABWICKLUNG ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE

(siehe Flussdiagramm im Anhang – Datei: DIAGRflusso\_Sicurezza 81-08\_01-02-10.pdf)

Die Verfahren gelten für sämtliche Baumaßnahmen in den Bereichen des Hoch- und Tiefbaus, zu dessen Verwirklichung die Landesverwaltung Aufträge für Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen an externe Betriebe erteilt. Das Flussdiagramm gibt einen Überblick über die, je nach Art des Eingriffs gebotenen Verfahren zur Abwicklung öffentlicher Aufträge; als Hilfsmittel beigelegt ist eine Reihe von Formularen zur Behandlung der verschiedenen Abschnitte des Verfahrens.

Vorerst ist zu ermitteln, ob die Tätigkeit als Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen in Baustellen nach 4. Titel zu gelten haben; ist dies der Fall, sind die fallweise im Einheitstext vorgesehenen Mittel zur Planung der Sicherheitsmaßnahmen (ESP, SKP, ErSP) umzusetzen; ist hingegen der 1. Titel anwendbar, hat der Unternehmer die Gefahren nach Artikel 28 zu bewerten; sofern die Voraussetzungen hierfür zutreffen, hat der Unternehmer die Gefahren durch Überschneidungen nach Artikel 26 zu bewerten und die Einheitsunterlage (DUVRI) mit Angabe der zweckmäßigen Schutzmaßnahmen auszuarbeiten.

Mit GVD 81/2008 "[...] sind Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit der Arbeiter auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen" vorgeschrieben (Art. 89, Absatz 1, Buchstabe a); die zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustelle (in der Folge Baustelle) ist als "Standort, an dem Hoch- und Tiefbauarbeiten nach dem Verzeichnis im Anhang 10 des GVD 81/08 ausgeführt werden" definiert:

### ANHANG 10 - VERZEICHNIS DER HOCHBAUARBEITEN UND INGENIEURBAUTEN nach Artikel 89, Abschnitt 1, Buchstabe A)

1. Erstellung, Instandhaltung, Instandsetzung, Abbruch, Erhaltung und Sanierung von dauerhaften Bauwerken oder vorübergehend genutzten Hilfsbauwerken aus Mauerwerk, Stahlbeton, metallischen Werkstoffen, Holz oder sonstigen Baustoffen, einschließlich der Tragwerke für Kabelleitungen und für elektrische Anlagen, Straßenbauwerke, Eisenbahnanlagen, Wasser- und Seebauten, Wasserkraftanlagen sowie Arbeiten zur Landrückgewinnung, forstwirtschaftliche Eingriffe und Erdbewegungen.
2. Zu den Hochbauarbeiten und Ingenieurbauten gehören außerdem Aushubarbeiten sowie Montage und Abbau von Fertigteilen in Zusammenhang mit Hochbauarbeiten und Ingenieurbauten.

Die Art der Arbeiten gilt als für die Zuteilung in den Anwendungsbereich des 4. Titels (Baustellen) oder jenen des 1. Titels maßgeblich. Eingriffe wie der Austausch eines Stützen oder eines Türgriffs sind jedoch Wartungsarbeiten, die der Art nach im Anhang 10 angeführt sind; sie stellen trotzdem genau so wenig eine "zeitlich begrenzte und ortsveränderliche Baustelle" dar, wie die Erneuerung einer Tür oder eines Geräts ohne Eingriff auf das Mauerwerk. Der Anwendungsbereich des 4. Titels ist durch Einführung weiterer, gleichfalls wichtiger Faktoren zu definieren und einzugrenzen.

Nach Erörterung mit den zuständigen Ämtern ist die Auslegung des Anhangs 10 dafür maßgeblich, ob der Anwendungsbereich vom 1. Titel (DUVRI) oder jener vom 4. Titel (Baustellen) vorliegt: Falls es sich um geringfügige ordentliche Wartungsarbeiten, wie etwa Arbeiten an Elektroanlagen, Datenübertragungsnetzen, Gas- und Wasserleitungen, Klima- und Heizanlagen ohne Eingriffe auf das Mauerwerk oder auf Tragwerke jeglicher Art handelt, sind die Verfahren nach 1. Titel anzuwenden (DUVRI).

Bei einigen Arbeiten, wie bei der Prüfung und Überwachung von Tragwerken oder tragenden Bauteilen, unterscheidet man zwischen destruktiven Eingriffen (etwa Kernbohrungen, Teilabbruch und ähnliche), für welche der 4. Titel gilt, und nicht destruktiven Eingriffen (etwa Belastungsversuche, Schwingungsuntersuchungen, Verformungsmessungen, Erhebungen und Beobachtungen), für welche grundsätzlich Titel I gilt. Werden Leitungen direkt von der zuständigen Versorgungskörperschaft (z.B. ENEL-TERNA) vor der Einrichtung einer Landesbaustelle umgelegt, ist der Eingriff als Dienstleistung bzw. als eigene Baustelle zu betrachten; die Versorgungskörperschaft wird die Baustelle nach den Vorschriften im 4. Titel abwickeln (KP und KA benennen, SKP ausarbeiten usw.), während der Bauherr bzw. der VdA die Auskünfte zu den besonderen, örtlich vorhandenen Gefahren liefern und die Sicherheitskosten veranschlagen wird. Erfolgt der Eingriff der Versorgungskörperschaft auf einer bereits in Betrieb befindlichen Baustelle, gelten, wie im gesamten Baubereich, die Vorschriften des SKPs und die Anweisungen des vom Bauherrn beauftragten KAs.



## 1. ANWENDUNGSBEREICH DES 4. TITELS

### 1.1 VERPFLICHTUNGEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER BAUSTELLE

Die Arbeiten auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderliche Baustellen fallen in den Anwendungsbereich des 4. Titels, 1. Abschnitt, Artikel 88 bis 104.

In der Folge werden die Aufgaben des Bauherrn, des Verantwortlichen der Arbeiten und des Projektsteuerers für die verschiedenen Verfahrensabschnitte angeführt; die Abfolge ist im Flussdiagramm übersichtlich dargestellt.

Der Bauherr beauftragt den Prokektstuerer PS und den Verantwortlichen der Arbeiten VdA; nach Landesgesetz Nr. 6 vom 17.06.98 übernimmt der Projektsteuerer die Aufgaben des Verantwortlichen der Arbeiten.

#### GRUNDLAGENERMITTLUNG UND VERFAHRENSPLANUNG

Der VdA beurteilt, ob mehrere ausführende Unternehmen anwensend sein werden, (GVD 81/08, Artikel 90, Absatz 1). Bei Überschneidungen von getrennt vergebenen Arbeiten, wie Reinigung, Räumung oder Anlieferung in einer in Betrieb befindlichen Baustelle bis zum Zeitpunkt der endgültigen Bescheinigung der Fertigstellung der Arbeiten, fallen die getrennt vergebenen Arbeiten in den Anwendungsbereich des 4. Titels (Baustelle); der VdA hat bei einem einzigen ausführenden Unternehmen dieses über die besonderen, örtlich vorhandenen Gefahren aufzuklären und die Aufstellung der Sicherheitskosten nachzureichen; bei mehreren gleichzeitig tätigen Unternehmen hat der Sicherheitskoordinator für die Ausführung die bereits erwähnten Verpflichtungen zu erfüllen.

Auch bei Vergabe des Auftrags an verschiedene selbstständige Mitarbeiter ohne Angestellte (z. B. Dachdecker, Klempner, Antennentechniker) fallen die Arbeiten in den Anwendungsbereich des 4. Titels; der VdA beziehungsweise der SKA haben die gleichen Verpflichtungen wie im obigen Fall zu erfüllen.

Bei der Vermietung von Maschinen mit Bedienungspersonal sind die Auftragsbedingungen fallweise in Erwägung zu ziehen. Falls der Maschineneinsatz selbständig zur Erbringung einer Arbeit erfolgt, wird der Vermieter als ausführendes Unternehmen betrachtet, wird die Maschine oder das Gerät zur Ausführung von Arbeiten nach Anweisung überlassen, kann nicht von einem eigenständigen ausführenden Unternehmen die Rede sein.

Der beauftragte KA hat bis zum Zeitpunkt der endgültigen Bescheinigung der Fertigstellung der Arbeiten seinen Verpflichtungen nachzukommen.

#### PLANUNG

Wenn voraussichtlich mehrere ausführende Unternehmen auch zeitlich verschoben tätig sein werden, muss der Bauherr oder der VdA mit Beginn der Planung den KP ernennen (GVD 81/08, Artikel 90, Absatz 3). Die beauftragte Person muß die Voraussetzungen nach GVD 81/08, Artikel 98 erfüllen, was für die im eigenen Verzeichnis eingetragenen Fachkräfte angenommen werden kann.

Die Bereitstellung des SKPs ist bei Eingriffen in Notfällen nicht vorgeschrieben, wenn etwa der Betrieb grundlegender Versorgungsdienste, wie für elektrischen Strom, Wasser und Gas sowie bei Fernmeldeanlagen, dringend und kurzfristig zu gewährleisten ist (GVD 81/08, Artikel 100).

Ist ein einziges ausführendes Unternehmens tätig, erstellt der VdA ein Informationsprotokoll mit der Angabe der besonderen Gefahren und einer Aufstellung der Kosten für Sicherheitsmaßnahmen gemäß Formular S-07. Das ausführende Unternehmen erstellt einen eigenen ErSP.

Der VdA beachtet die vorgeschriebenen allgemeinen Richtlinien und Schutzbestimmungen (GVD 81/08, Artikel 90, Absatz 1); dazu gehören insbesondere:

- die Auswahl gestalterischer, technischer und betrieblicher Lösungen zur Planung der verschiedenen zeitgleich oder in Folge auszuführenden Arbeiten oder Arbeitsabschnitte;
- die Festlegung Dauer der verschiedenen Arbeiten oder Arbeitsabschnitte.

Während der Planung untersucht der VdA den SKP und das Faszikel (GVD 81/08 Artikel 90 Absatz 2); er hat seine Folgerungen mit Vordruck S-08 festzuhalten. Es handelt sich vorwiegend um eine formelle Prüfung auf Vollständigkeit, nicht etwa um die Bewertung des Inhalts.



## VORBEREITUNG ZUR VERGABE DER ARBEITEN

Der VdA beauftragt den KA nach Prüfung der von ihm erfüllten Voraussetzungen nach Artikel 98 in GVD 81/08, unabhängig davon, ob die Arbeiten an ein einziges oder an mehrere Unternehmen vergeben werden.

## VERGABE DER ARBEITEN

Der VdA übermittelt den SKP und das Faszikel allen Unternehmen, die an der Ausschreibung für die Arbeiten teilnehmen. Bei der Ausschreibung öffentlicher Arbeiten erfolgt die Übermittlung dadurch, dass der SKP allen Bietern zur Verfügung gestellt wird (GVD 81/08, Artikel 101)

Nach der Auftragsvergabe übermittelt das beauftragte Unternehmen den SKP an sämtliche ausführende Unternehmen, Nachunternehmen und selbständige Mitarbeiter. Vor Beginn der Arbeiten müssen diese den eigenen EiSP (POS) an das beauftragte Unternehmen übermitteln. Nachdem dieses die Übereinstimmung mit dem eigenen EiSP festgestellt hat, übermittelt es sämtliche EiSP an den KA.

Die Ausarbeitung des EiSP ist nicht vorgeschrieben, wenn sich die Tätigkeit des Unternehmens auf der Baustelle auf die Lieferung von Stoffen und Hilfsmitteln beschränkt, etwa bei der Lieferung von Fertigbeton ohne Einbau (GVD 81/08, Artikel 96).

Im Falle der Vergabe an ein einziges ausführende Unternehmen muss dieses, sofern kein SKP vorhanden ist, den ErSP unter Berücksichtigung der Angaben des EiSP ausarbeiten (GVD 81/08 Artikel 96, Absatz 1, Buchstabe g) beziehungsweise Anhang 15, Absatz 3.2.2).

Der VdA teilt den beauftragten Unternehmen und den selbständigen Mitarbeitern den Namen des Sicherheitskoordinators für die Planung und des Sicherheitskoordinators für die Ausführung mit (GVD 81/08 Artikel 90, Absatz 7). Die Mitteilungspflicht wird mit der Angabe des Namens des Koordinators im Auftragschreiben oder im schriftlichen Bauvertrag mit dem Auftragnehmer erfüllt.

Falls bei der Ausführung der Arbeiten mehrere Unternehmen zum Einsatz kommen oder falls, auch bei Einsatz eines einzigen Unternehmens der erforderliche Arbeitsaufwand >200 Mann-Tage (Richtwert Betrag der Arbeiten >100.000 €) beträgt, übermittelt der VdA vor Beginn der Arbeiten die Vorankündigung nach GVD 81/2008, Artikel 99 an das Amt für den technischen Arbeitsschutz.

Die Vorankündigung wird nach Maßgabe von Anhang 12 und Formular S09 ausgearbeitet und ist auf der Baustelle gut sichtbar auszuhängen; während der Ausführung der Arbeiten ist die Unterlage bei Beauftragung neuer ausführender Unternehmen und neuer zuständiger Personen oder bei Änderung einer wesentlichen Angabe anzupassen und erneut zu übermitteln.

Stellt das Überwachungspersonal des Amtes für den technischen Arbeitsschutz das Fehlen des SKPs, des Faszikels oder der Vorankündigung fest, wird sie den Umstand der für die Genehmigung der Arbeiten zuständigen Verwaltung (Baugenehmigung, Baubeginnanmeldung, urbanistische Zweckbestimmung, usw.) melden.

Die Baugenehmigung wird in diesem Fall durch die ausstellende Behörde ausgesetzt.



## 1.2 ÜBERPRÜFUNG DER TECHNISCHEN UND FACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN SOWIE DER ERFÜLLUNG DER ARBEITSRECHTLICHEN VERPFLICHTUNGEN

Nach Vergabe der Arbeiten und vor Vertragsabschluß überprüft der VdA die technische und fachliche Kapazität sowie die Erfüllung der arbeitsrechtlichen Verpflichtungen der Auftragnehmer anhand der durch die Verwaltung bereitgestellten und von den Auftragnehmern auszufüllenden Formulare S-02 und S-03; letzterer Vordruck gilt für Arbeiten mit einem Aufwand von mehr als 200 Mann-Tagen und für Arbeiten, wo die Gefahren nach GVD 81/08, Anhang 11 vorhanden sind.

**ANHANG 11** –Verzeichnis der Arbeiten mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer

1. Arbeiten mit Verschüttungs- oder Geländebruchgefahr für die Beschäftigten bei einer Grabentiefe >1,5 m oder mit Absturzgefahr von >2 m Höhe, sofern die Gefahren aufgrund der Einsatzart, den angewendeten Verfahren oder den örtlichen Bedingungen der Arbeitsstätte bzw. des Bauwerks besonders ausgeprägt sind.
2. Umgang der Beschäftigten mit chemischen oder biogefährlichen Stoffen, die eine besondere Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten darstellen oder für welche eine arbeitsmedizinische Überwachung vorgeschrieben ist.
3. Gefährdung durch ionisierende Strahlungen, welche die Einrichtung eigener Kontroll- oder Überwachungsbereiche nach sicherheitstechnischen Vorschriften erforderlich machen.
4. Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen mit nichtisolierten Leitern unter Spannung.
5. Arbeiten, bei denen Ertrinkungsgefahr besteht.
6. Arbeiten in Schächten, Untertagearbeiten und Tunnelbau.
7. Taucherarbeiten.
8. Arbeiten in Caissons oder Senkkästen.
9. Arbeiten mit Sprengmitteln.
10. Montage und Abbau von schweren Fertigteilen.

Überprüfung der technischen und fachlichen Kapazität der beauftragten Unternehmen (wenn sie eigenes Personal, Maschinen oder Ausrüstungen für die Ausführung der ausgeschriebenen Arbeiten einsetzen), der ausführenden Unternehmen und der selbständigen Mitarbeiter (GVD 81/08, Artikel 90 Absatz 9, Buchstabe a): auf Baustellen mit einem vorgesehenen Arbeitseinsatz von <200 Mann-Tagen und auf denen keine besonderen Gefahren nach Anhang 11 zu erwarten sind, ist die Vorlage der Eintragungsbescheinigung in der Handels-, Industrie- und Handwerkskammer, des DURC (Sammelbescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage) und einer Eigenerklärung zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Anhang 17 und Vorlage S-02 durch sämtliche Auftragnehmer ausreichend. In allen anderen Fällen müssen die vollständigen Unterlagen nach Anhang 17 beigebracht werden (siehe Flussdiagramm).

### ANHANG 17 - TECHNISCHE UND FACHLICHE KAPAZITÄT

01. Die Auftragnehmer müssen dem Bauherrn oder dem VdA die im Betrieb beschäftigten Personen namentlich mitteilen, die für die besonderen, im Artikel 97 angeführten Aufgabenbereiche zuständig sind.

1. Zur Prüfung der technischen und fachlichen Voraussetzungen müssen sowohl die ausführenden als auch die beauftragten Unternehmen bei Einsatz von eigenen Personal, Maschinen oder Ausrüstungen zur Durchführung der ausgeschriebenen Arbeiten dem Bauherrn oder dem VdA zumindest folgende Unterlagen vorlegen:

a) die Eintragungsbescheinigung in der Handels-, Industrie- und Handwerkskammer mit Angabe des Gesellschaftszweckes, welcher der Art der ausgeschriebenen Arbeiten entsprechen muss;

b) die Unterlage zur Bewertung der Gefahren nach GVD 81/08, Artikel 17, Absatz 1, Buchstabe b) oder die Eigenerklärung nach Artikel 29, Absatz 5;

c) die Sammelbescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage (DURC) nach Ministerialdekret vom 24.10.2007;

d) die Erklärung, dass das Unternehmen nicht von einer Suspendierungs- oder Einschränkungmaßnahme im Sinne des Artikels 14 in GVD 81/08 betroffen ist;

2. Die selbständigen Mitarbeiter müssen mindestens folgende Unterlagen vorlegen:

a) die Eintragungsbescheinigung in der Handels-, Industrie- und Handwerkskammer mit Angabe des Gesellschaftszweckes, welcher der Art der ausgeschriebenen Arbeiten entsprechen muss;

b) ausführliche Unterlagen als Beleg für die Erfüllung der Voraussetzungen nach GVD 81/08 für Maschinen, Ausrüstungen und Schutzvorrichtungen;

c) das Verzeichnis der dem Personal zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen

d) Bescheinigungen als Nachweis der Ausbildung und der gesundheitlichen Eignung nach GVD 81/08;

e) die Sammelbescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage (DURC) nach Ministerialdekret vom 24.10.2007;

3. Werden Arbeiten an Nachunternehmen weiter vergeben, prüft der Arbeitgeber als Auftraggeber die technische und fachliche Kapazität der Nachunternehmen anhand der Unterlagen unter Punkt 1 sowie jene der selbständigen Mitarbeiter anhand der Unterlagen unter Punkt 2.



Der Nachweis der Erfüllung der arbeitsrechtlichen Verpflichtungen durch die ausführenden Unternehmen wird nach GVD 81/08, Artikel 90, Absatz 9, Buchstabe b) durch die Erklärung über den mittleren jährlichen Beschäftigtenbestand, durch die Angaben über Eintragungen und Meldungen an NISF, INAIL und Bauarbeiterkasse sowie durch die Angabe des im Betrieb angewendeten Kollektivvertrags erbracht (Formular S-03). Auf Baustellen mit voraussichtlich <200 Mann-Tagen und wo keine besonderen Gefahren nach Anhang 11 vorkommen, ist die Vorlage der Sammelbescheinigung DURC und eine Selbsterklärung zum angewendeten Tarifvertrag ausreichend (Formular S-02).

Die technische und fachliche Überprüfung wird vom VdA durchgeführt; die Ergebnisse werden in den Formularen S-04 für Unternehmen beziehungsweise S-05 für selbstständige Mitarbeiter festgehalten; das Amt für Bauaufträge prüft die Erfüllung der sonstigen Anforderungen.

Für die Nachunternehmen sind die Prüfungen nach Anhang 17 durch das beauftragte Unternehmen (Artikel 97, Absatz 2) durchzuführen und mit Formular S-10 nachzuweisen. Die im Anhang 17 genannten Unterlagen sind zwar nicht zu übergeben, sie müssen aber beim beauftragten Unternehmen jederzeit zur Einsicht verfügbar sein. Der VdA kann stichprobenartige Prüfungen der Selbsterklärungen durchführen.

Für genehmigungspflichtige Arbeiten (Baugenehmigung, Meldung des Baubeginns oder urbanistische Konformitätserklärung), wird der VdA der für die Genehmigung der Arbeiten zuständigen Verwaltung mit dem Formular S-06 vor Beginn der Arbeiten das beauftragte Unternehmen namentlich mitteilen; bei einer zeitweilig zusammengeschlossenen Unternehmensgemeinschaft betrifft dies alle Mitglieder; beizulegen sind die Erklärung zur erfolgten Überprüfung der technischen und fachlichen Kapazität und der Erfüllung der arbeitsrechtlichen Verpflichtungen durch die beauftragten und die ausführenden Unternehmen sowie eine Kopie der Vorankündigung und der Sammelbescheinigung DURC (GVD 81/08, Artikel 90, Absatz 9, Buchstabe c.).

Vor Beginn des Einsatzes jedes einzelnen genehmigten Nachunternehmens muss der VdA mit dem Formular S-06 besagter Verwaltung die Selbsterklärung gemäß Formular S-10 des beauftragten Unternehmens zur erfolgten Überprüfung des Nachunternehmens sowie eine Kopie der aktualisierten Vorankündigung übermitteln.

## **AUSFÜHRUNG DER ARBEITEN**

Der VdA überwacht die Tätigkeit des KAs (GVD 81/08, Artikel 93, Absatz 2)

Werden Voraussetzungen oder Vorschriften im Bereich der Sicherheit nicht erfüllt, beanstandet der KA schriftlich den Umstand bei den betroffenen Unternehmen bzw. selbstständigen Mitarbeitern.

Der KA schlägt dem VdA vor, die Arbeiten zu unterbrechen, die Räumung der Baustelle durch die zuwider handelnden Unternehmen bzw. selbstständigen Mitarbeiter durchzusetzen oder den Vertrag aufzulösen.

Ergreift der VdA ohne angemessener Begründung keine Maßnahme, meldet der KA den Umstand dem Landesarbeitsamt (GVD 81/08, Artikel 92, Absatz 1, Buchstabe e).





## 2. ANWENDUNGSBEREICH des 1. Titels, Artikel 26 - (DUVRI)

Die Bestimmungen im 1. Titel, Artikel 26 über die Einheitsunterlage DUVRI gelten nur bei Verträgen für Lieferungen, Dienstleistungen und Arbeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des 4. Titels fallen.

Z. B.:

- 1) Dienstleistungen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit vorhandener Versorgungseinrichtungen und technischer Anlagen (Wartung, Reinigung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle);
- 2) Lieferung, Instandsetzung, Anpassung u.Ä.. von unabhängigen, ortsfesten technischen Anlagen, ohne Eingriff auf den Rohbau oder auf die Tragwerke;
- 3) Instandsetzung von Betriebsmitteln und Geräten im Auftrag des Bauherrn;
- 4) Lieferung von Produkten und Ausrüstungen im Auftrag des Bauherrn.

In der Unterlage DUVRI werden die Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Herabsetzung auf ein erträgliches Mindestmaß der Gefahren bei Überschneidungen zwischen den auszuführenden Arbeiten festgelegt; sie enthält die Aufstellung der Kosten für Sicherheitsmaßnahmen. Die Unterlage wird vom Arbeitgeber beziehungsweise vom Bauherrn ausgearbeitet und ist den Unternehmen zur Kalkulation des Angebotspreises zu übergeben oder zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf ist die Unterlage vor Beginn der Arbeiten zu ergänzen oder zu überarbeiten.

Gefahren durch Überschneidungen oder Interferenzen sind z. B.:

- Gefahren durch Überschneidung von Tätigkeiten im Zuständigkeitsbereich verschiedener Arbeitgeber, z. B. Wartung der Sanitäreinrichtungen bei Aufrechterhaltung der Bürotätigkeit;
- In den Arbeitsstätten des Bauherrn durch die Arbeiten des Auftragnehmers hervorgerufene Gefahren, z. B. Hindernisse in den Fluchtwegen durch Lagerung von Gütern des Auftragnehmers;
- In den Arbeitsstätten des Bauherrn vorhandene Gefahren, wo der Auftragnehmer Arbeiten durchführt, z. B. wenn der Auftragnehmer in Bereichen arbeitet, wo Absturzgefahr besteht (Arbeiten auf Dächern oder Arbeiten mit ungenügend gesicherten Absturzkanten);
- Gefahren bei Anwendung von Sonderverfahren oder bei Verwendung gewisser Produkte, z. B. Arbeiten mit Gefahren, welche auch nach Ende des Einsatzes eines Auftragnehmers wirksam bleiben, wie etwa Umgang mit Chemikalien, dessen Wirkung nicht umgehend abgebaut wird.

Die Kosten für die Sicherheitsmaßnahmen müssen genau beziffert sein und dürfen nicht billiger angeboten oder vereinbart werden. Bei diesen Kosten handelt es sich um die Aufwendungen für die Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen zur Beseitigung oder Herabsetzung der Gefahren durch Überschneidungen welche in der Einheitsunterlage DUVRI erfasst wurden:

- die im DUVRI vorgesehenen Einrichtungen (wie feste und bewegliche Arbeitsbühnen, usw.);
- die im DUVRI für interferierende Tätigkeiten vorgesehenen Vorsorge- und Schutzmaßnahmen und die persönlichen Schutzausrüstungen;
- die im DUVRI vorgesehenen Erdungs-, Blitzschutz-, Brandschutz- und Belüftungsanlagen;
- die im DUVRI vorgesehenen Mittel und Dienste zum Kollektivschutz (wie Beschilderung, akustische Warnsignalgeber usw.);
- die im DUVRI im Sinne der Arbeitssicherheit festgelegten Arbeitsverfahren;
- die auf die räumliche oder zeitliche Verschiebung zwischen bestimmten sich überschneidenden Arbeiten zurückzuführenden und im DUVRI erfassten Sicherheitsmaßnahmen;
- die im DUVRI vorgesehenen Koordinierungsmaßnahmen zur gemeinsamen Nutzung der Vorrichtungen, Ausrüstungen, Mittel und Dienste zum Kollektivschutz.

Die folgenden Fälle sind je nach der Art der Arbeit zu unterscheiden:

**Bereich Hochbau** (DUVRI - Siehe Beschluss der Landesregierung Nr. 4065 vom 03.11.08, im Amtsblatt der Region Nr. 50/I-II vom 09.12.2008 veröffentlicht):

DUVRI 0: begrenzte Eingriffe, geistige Dienstleistungen, Lieferung von Produkten und Geräten, Arbeiten oder Dienstleistungen mit einer Dauer von weniger als 2 Tagen, bei denen keine besonderen Gefahren nach Anhang 11 vorkommen, welche ohne Sicherheitsmanagement durchgeführt werden dürfen und wo keine Sicherheitskosten anfallen; *keine Überschneidungen, Sicherheitskosten nicht vorgesehen.*



DUVRI 1: einfache Eingriffe ohne besondere Gefahren, für welche keine Sicherheitskoordinierung vorgeschrieben ist. Die Sicherheitskosten werden pauschal mit 0,5 % des Gesamtwertes der Arbeiten angenommen; *allgemeine Überschneidungen*.

DUVRI 1+2: Arbeiten, die aufgrund der komplizierten Abläufe geplant, vorbereitet und organisiert werden müssen oder die aufgrund von besonderen Gefahren durch Überschneidungen abgestimmt werden müssen; *die Berechnung und Zusammenstellung der Kosten für den Umgang mit den besonderen Überschneidungen erfolgt anhand des Formulars DUVRI-2-A*.

Im Rahmen des Verfahrens muss bei Bedarf die Zusatzunterlage Formular DUVRI-2-B zur Ergänzung der Bewertung der Gefahren und zur Beseitigung der Überschneidungen vorgelegt werden.

### **Bereich Tiefbau**

DUVRI S – Teil 1-Information: begrenzte Eingriffe, geistige Dienstleistungen, Lieferung von Produkten und Geräten, Arbeiten oder Dienstleistungen mit einer Dauer von weniger als 2 Tagen, bei denen keine besonderen Gefahren nach Anhang 11 vorkommen, welche ohne Sicherheitsmanagement durchgeführt werden dürfen und wo keine Sicherheitskosten anfallen; *keine Überschneidungen, Sicherheitskosten nicht vorgesehen*.

DUVRI S: alle anderen Eingriffe, für welche die Bewertung der besonderen Gefahren aus Überschneidungen mit Bezug auf die Beschaffenheit der Arbeitsstätten und in Zusammenhang mit den auszuführenden Arbeiten sowie eine Berechnung der Kosten für die besonderen Sicherheitsmaßnahmen vorgeschrieben ist.

Die Reihenfolge der zu erfüllenden Verpflichtungen bei der Erteilung des Auftrags für die Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen an Unternehmen oder selbständige Mitarbeiter ist folgende:

a) Prüfung der technischen und fachlichen Kapazität (GVD 81/08, Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe a) anhand der Eintragungsbescheinigung in die Handels-, Industrie- und Handwerkskammer und der Eigenerklärung der Unternehmen oder der selbständigen Mitarbeiter gemäß dem von der Verwaltung bereitgestellten Vordruck S-01;

b) Angaben über die besonderen Gefahren in den Arbeitsstätten, wo die Unternehmen und die selbständigen Mitarbeiter zum Einsatz kommen, und die zu ergreifenden Schutz- und Notmaßnahmen in Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit (Absatz 1, Buchstabe b); hierzu ist das Verzeichnis der Gefahrenbereiche und der in diesen Bereichen anzuwendenden Verfahren zu verwenden; bei Tiefbauarbeiten ist das Formular Duvri-S Teil 1 Information zu verwenden.

Feststellung der von den ausführenden Unternehmen verursachten Gefahren, zur Ermittlung der Gefahren durch Überschneidungen für alle an den Arbeiten Beteiligten und zur Beseitigung besagter Gefahren (GVD 81/08, Artikel 26, Absatz 2, Buchstabe b); als Bezug kann auch die von den Unternehmen oder von den selbständigen Mitarbeitern ausgearbeitete Unterlage zur Gefahrenbewertung DVR. Für in Abteilungen gegliederte Unternehmen mit komplexer Struktur ist nur der Teil der Unterlage zu berücksichtigen, der für Koordinierung von Belang sind; Auftragnehmer mit weniger als 10 Mitarbeitern, bei welchen die Unterlage zur Gefahrenbewertung aus einer Selbsterklärung besteht, oder die selbständigen Mitarbeiter ohne Beschäftigten, die keine Bewertung der Gefahren auszuarbeiten haben, müssen die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstehenden Gefahren bei Überschneidungen mitteilen, etwa bei einem Einsatz von Schleifmaschinen mit Funkenbildung, Einsatz von Schweißgeräten, Umgang mit Chemikalien Stoffen und ähnliche.

c) Ausarbeitung des DUVRI bei festgestellten Gefahren durch Überschneidungen; in der Unterlage müssen die Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren durch Überschneidungen oder zu ihrer Herabsetzung auf ein erträgliches Mindestmaß aufscheinen; die Unterlage ist als wesentlicher Bestandteil dem Werkvertrag beizulegen (GVD 81/08, Artikel 26, Absatz 3) und ist in der Form auf die Art des Bauvorhabens abzustimmen (Hoch- bzw. Tiefbau – DUVRI S, DUVRI 1 oder DUVRI 1+2). Die Unterlage bezieht sich nicht auf die typischen Gefahren, welche bei der eigenständigen Ausführung der Tätigkeit der Unternehmen oder der selbständigen Mitarbeiter entstehen, sofern es bei diesen Tätigkeiten zu keinen Überschneidungen im Arbeitsbereich kommen kann.

Wenn der Arbeitgeber nicht mit dem Bauherrn übereinstimmt, muss die Rechtsperson, die den Auftrag erteilt, die Einheitsunterlage DUVRI mit Angabe der im Regelfall bei den vertraglich vereinbarten Arbeiten entstehenden Gefahren ausarbeiten. Die Rechtsperson, bei welcher der Vertrag zu erfüllen ist, wird vor Beginn der Arbeiten die Unterlage mit den besonderen Gefahren durch Überschneidungen in den



jeweiligen Arbeitsbereichen ergänzen; die Ergänzungen bzw. Anpassungen sind von den Ausführenden zu genehmigen und werden Vertragsbestandteil.

- d) Angabe im Werks- oder Liefervertrag der Kosten für Sicherheitsmaßnahmen zur Beseitigung der Gefahren durch Überschneidungen oder zu ihrer Herabsetzung auf ein erträgliches Mindestmaß; bei Nichterfüllung ist der Vertrag ungültig.
- e) Abstimmung der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen gegen vorhersehbare Arbeitsunfälle im Zuge der der Vertragserfüllung (Artikel 26, Absatz 2, Buchstabe a) sowie bei der Koordinierung der Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen gegen Gefahren, denen die Beschäftigten nach Vergabe der Arbeiten ausgesetzt sind (Artikel 26, Absatz 2, Buchstabe b).
- f) Anpassung und Überarbeitung der Einheitsunterlage DUVRI je nach Ablauf und Entwicklung der Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen.

## SCHLUSSBEMERKUNGEN

Vorliegendes Handbuch mit den aufgezeigten Verfahren ersetzt nicht die Vorschriften, es stellt vielmehr ein Hilfsmittel zur Planung und Vorbereitung der Tätigkeit des VdA dar. Es wurde zur leichteren Handhabung durch den VdA bei der Erfüllung seiner Pflichten nach GVD 81/2008 in einem Flussdiagramm zusammengefasst; die unterschiedlichen Vorgangsweise werden in Abhängigkeit von den möglicherweise vorkommenden Tatbeständen erläutert und für die verschiedenen Verfahrensabschnitte die entsprechenden Maßnahmen und die zu verwendenden Arbeitshilfen in Form von Vordrucken angegeben. Die Unterlagen sind auf dem Server X - project - Amt für Bauaufträge verfügbar; es handelt sich um:

- Formular S-01 – Eigenerklärung techn. - berufliche Leistungsfähigkeit Artikel 26
- Formular S-02 Baustelle – Eigenerklärung techn. - berufliche Leistungsfähigkeit < 200 MT
- Formular S-03 - Baustelle – Eigenerklärung techn. - berufliche Leistungsfähigkeit > 200 MT od. bes. Risiken
- Formular S-04 - Baustelle > 200 MT – Überprüfung techn. - berufliche Leistungsfähigkeit < 200 MT - Unternehmen
- Formular S-05 - Baustelle > 200 MT – Überprüfung techn. - berufliche Leistungsfähigkeit < 200 MT - Selbstständige
- Formular S-06 – Baustelle - PS Übermittlung an die zuständige Körperschaft
- Formular S-07 – Baustelle - Niederschrift über die Mitteilung der Risiken
- Formular S-08 – Baustelle - In Betracht ziehen des SKP und des Info. Faszikels
- Formular S-09 – Baustelle - Vorankündigung im Sinne des Art. 99 GVD 81/08
- Formular S-10 – Baustelle - Eigenerklärung Auftragnehmer Überprüf. techn. - berufliche Leistungsfähigkeit des Subunternehmens
- DUVRI SD – Niederschrift der erfolgten Info des Unternehmens

Zum Umgang mit der Einheitsunterlage DUVRI im Bereich Hochbau wird auf den Beschluss der Landesregierung vom 03.11.08 Nr. 4065 (verfügbar auf der Internetseite <http://www.provincia.bz.it/edilizia/capitolati/566.asp>) und die beiliegenden Unterlagen verwiesen, insbesondere:

- Informationen bezüglich der bestehenden spezifischen Risiken: Teil 1 – Verzeichnis der Bereiche mit spezifischem Risiko innerhalb des Gebäudes (Auszug)
- Informationen bezüglich der bestehenden spezifischen Risiken: Teil 2 - Liste der anzuwendenden Verfahren in Bereichen mit spezifischem Risiko für den Arbeiter bei Eingriffen auf der Bausubstanz der Autonomen Provinz Bozen
- DUVRI – Teil 1-A – Grundlegende Verhaltensvorschriften für die Sicherheit der Arbeiter bei der Ausführung von Arbeiten an der Bausubstanz der Autonomen Provinz Bozen
- DUVRI – Teil 1-B – Anmerkungen des Unternehmens
- DUVRI – Teil 2-A – Spezifische zusätzliche Sicherheitskosten
- DUVRI - Teil 2-B – Koordinierungsblatt der Maßnahmen zur Ergänzung der Bewertung der Risiken und zur Beseitigung der Interferenzen